



Der Landrat

**Der Landrat des Landkreises  
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
verkündet folgende Bekanntmachung**

Laut den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ am Montag den 22.11.2021 1015,8, am Dienstag, den 23.11.2021 1018,5 und am Mittwoch, den 24.11.2021 1013,2 Neuinfektionen erfolgt (Sieben-Tage-Inzidenz). Damit liegt im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am Mittwoch, den 24.11.2021 ununterbrochen drei Tage lang eine Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 750 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus vor.

Außerdem hat nach den Angaben des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit am Mittwoch, den 24.11.2021 landesweit der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19- Patientinnen und Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten 16 % betragen.

Entsprechend § 27 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung- 2. SARS-CoV-2-EindV), vom 23.11.2021 (GVBl. II/21, Nr. 93), gebe ich diese Tatsache öffentlich bekannt.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa längstens bis zum 15.12.2021 folgende Schutzmaßnahme:

1. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:

- a) der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
- b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
- c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- d) die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- e) die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,



- f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
- g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
- j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen,
- k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen,

2. Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 sind für den Publikumsverkehr zu schließen,

3. Veranstaltungen nach § 22 Absatz 2 sind untersagt.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Satz 3 Nummer 1 gilt **nicht** für

- 1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- 2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- 3. Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

Forst (Lausitz)/Baršć, den 24.11.2021

Harald Altekrüger  
Landrat

**Hinweis:**

Die Bekanntmachung wurde am 24.11.2021 auf der Internetseite des Landkreises <http://www.lkspn.de/politik/allgemeinverfuegungen.html> veröffentlicht (zugänglich gemacht).